



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse"

Jahresbericht für den Zeitraum vom 01.01.2017-31.12.2017



Foto: Jürgen Fächle / Fotolia

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Einleitung und Zusammenfassung.....	6
3	Ergebnisse.....	8
3.1	Lebensmittel.....	8
3.2	Futtermittel	9
3.3	Bedarfsgegenstände	9
3.4	Kosmetische Mittel und Tätowiermittel.....	10
3.5	Tabakerzeugnisse.....	11

Abkürzungsverzeichnis

BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DL	Drittländer
G@ZIELT	Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
RAPEX	Rapid Exchange of Information System / Europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte
RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed / Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)

Mauerstraße 39-42

D-10117 Berlin

Schlussredaktion / Koordination:

Dr. Peter Kranz, Dr. Dennis Raschke

Redaktionsgruppe:

Dr. Andrea Bokelmann, Dr. Britta Büchter, Dr. Peter Kranz, Bianca Trültzsch

ViSdP:

Nina Banspach (BVL, Pressestelle)

Titelbild: Markus Gloger / BVL

1 Vorwort

Der Onlinehandel mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen wächst stetig und stellt die amtliche Kontrolle vor neue Herausforderungen. Um Verbraucher effektiv schützen zu können und die amtliche Überwachung in diesen Handelssegmenten effizient durchzuführen sind neue Konzepte gefragt sowie spezielle technische Einrichtungen und besondere technische Expertisen, die über die Kontrollverfahren des konventionellen Handels hinausgehen. Die Einrichtung neuer Kontrollinstrumente auf Ebene der zuständigen Lebensmittel-, Futtermittel und Veterinärbehörden ist keine angemessene Dimensionierung, da das Internet Länder- oder nationale Grenzen nicht respektiert und Produkte deutschland-, EU- oder weltweit angeboten werden können. In einer zentralen Recherchestelle kann durch Spezialisierung den Herausforderungen des Internethandels begegnet werden.

Die länderfinanzierte Zentralstelle führt vorbereitende Tätigkeiten für die Überwachung vor Ort durch. Die Aufgaben der Zentralstelle sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund geregelt.

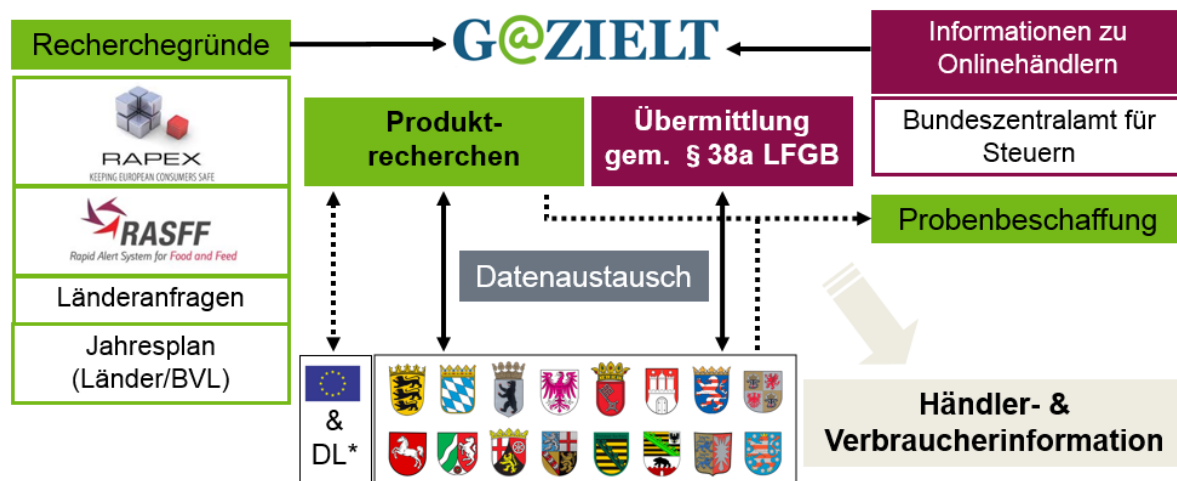
Eine Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle sowie weiterführende Informationen für Verbraucher und Onlinehändler sind auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar (www.bvl.bund.de/internethandel).

2 Einleitung und Zusammenfassung

Auch im Jahr 2017 setzte sich der Wachstumstrend beim Onlinehandel mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Futtermitteln und Tabakerzeugnissen fort: Das Gesamtvolumen des Warengruppen-Clusters „Täglicher Bedarf“ stieg über das Internet um insgesamt 14,5 Prozent mit einem Gesamtumsatz von 926 Millionen Euro. Der Bereich Lebensmittel stieg gegenüber dem Vorjahr um 16,1 Prozent¹. Über 40 Prozent der deutschen Konsumenten planen, in den kommenden 12 Monaten Lebensmittel online einzukaufen².

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des stationären Bereichs gelten auch für den Internethandel. Die zuständigen Behörden in Deutschland haben sich dieser Entwicklung gestellt und die gemeinsame Zentralstelle der Bundesländer „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet. Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Bundesländer vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu verbessern und ein vergleichbares Schutzniveau wie im stationären Handel zu erreichen.

Abbildung 1 stellt die Aufgaben und Informationskanäle der Zentralstelle schematisch dar:



*DL: Drittländer

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Aufgaben und Informationskanäle von G@ZIELT

Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeiter/innen der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX). Sie prüfen dabei, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbietern werden an die Kontaktstellen der Bundesländer weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Onlinehändlers befindet. Werden Anbieter mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle im BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersandt.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht neben den anlassbezogenen Recherchen aufgrund von Schnellwarnmeldungen auch sogenannte Jahresplanrecherchen vor. Die Schwerpunktthemen werden von den Ländern und der

¹ <https://www.presseportal.de/pm/52922/3916660>

² <https://www.pwc.de/de/handel-und-konsumguter/vier-von-zehn-deutschen-wollen-lebensmittel-online-bestellen.html>

Zentralstelle für das jeweilige Folgejahr abgestimmt. Die Zentralstelle führt zu den ausgewählten Schwerpunktthemen Recherchen durch. Die zuständigen Behörden der Länder prüfen, ob die recherchierten Anbieter bereits bekannt und als Lebensmittelunternehmer registriert sind und führen Betriebskontrollen vor Ort durch.

Damit die im Internet tätigen Anbieter den zuständigen Behörden bekannt sind und genauso wie im stationären Handel risikoorientiert kontrolliert werden können, erhält die Zentralstelle Informationen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zu Onlinehändlern, welche dort automatisiert ermittelt werden. Diese Daten werden von der Zentralstelle aufbereitet und den Bundesländern gemäß § 38a LFGB zur Verfügung gestellt. Vor Ort kann eine Aufnahme nicht bekannter Anbieter in die risikoorientierte Kontrolle und eine Prüfung etwaiger Registrierungs- und Zulassungspflichten erfolgen.

Um die Expertise der Zentralstelle in der Kontrolle des Onlinehandels zu stärken und um Ansprechpartner sowie Kontakte für verschiedene Fragestellungen zu etablieren, pflegt die Zentralstelle bundes- und europaweit einen breiten fachlichen Informationsaustausch zu zahlreichen Organisationen und Behörden und baut diesen kontinuierlich aus.

Die Zentralstelle führt darüber hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlerinnen und Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln und kosmetischen Mitteln dienen sollen und stellt diese zum Download bereit³.

Im vorliegenden Bericht werden die Aktivitäten der Zentralstelle für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 vorgestellt. Auch in diesem Jahr bestätigen die dargestellten Ergebnisse den Bedarf der Kontrolle des Internethandels: Nahrungsergänzungsmittel mit verbotenen Inhaltsstoffen, Tattoofarben mit nicht zulässigen Azofarbstoffen, Hautcremes mit verbotenen Konservierungsstoffen, schwermetallbelastete Lebensmittel und Buntstifte mit unzulässigen Bleigehalten machen deutlich, dass weiterhin Handlungsbedarf in allen Erzeugniskategorien besteht und so Verbraucher in Deutschland durch die Arbeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden geschützt werden müssen.

³ www.bvl.bund.de/internethandel

3 Ergebnisse

3.1 Lebensmittel

Im Rahmen von Produktrecherchen werden Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) gesichtet. Dazu wird als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet angeboten werden. Des Weiteren recherchiert die Zentralstelle im Auftrag der Bundesländer, ob weitere potentiell risikobehaftete Lebensmittel im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden.

Im Jahr 2017 wurden zahlreiche Recherchen aufgrund von Warmmeldungen zu Nahrungsergänzungsmitteln durchgeführt. Bei den betroffenen Produkten waren unter anderem Nahrungsergänzungen für Sportler mit verbotenen Substanzen wie Dimethylamylamin (DMAA) vertreten. DMAA steht im Verdacht, besonders in Kombination mit Koffein den Blutdruck chronisch zu erhöhen. Des Weiteren wurden Onlineangebote von Schlankheitsmitteln identifiziert, vor denen im Schnellwarnsystem RASFF aufgrund von unzulässig hohen Gehalten an Blei und Aluminium gewarnt wurde. Auch im Jahr 2017 wurden erneut bei mehreren Recherchen Onlineangebote von als „natürlich“ beworbenen Nahrungsergänzungsmitteln gefunden, die den nicht deklarierten Arzneistoff Sildenafil enthielten, der bei gleichzeitiger Einnahme von bestimmten nitrathaltigen Medikamenten (z. B. Sublingualsprays zur Behandlung von Angina Pectoris) einen lebensgefährlichen Abfall des Blutdrucks bewirken kann.

Des Weiteren führte die Zentralstelle im Länderauftrag eine Recherche zum Online-Vertrieb von Lebensmitteln und Futtermitteln mit Zeolith und Bentonit durch. Diese Mineralerden werden oftmals als Nahrungsergänzungsmittel zur sogenannten Entgiftung des Körpers angeboten.

Bei einer Recherche im Länderauftrag wurden Onlineanbieter von Nahrungsergänzungsmitteln mit dem Inhaltsstoff Melatonin ermittelt. Melatonin ist je nach Konzentration als Arzneimittel einzustufen. Bei einem weiteren Länderauftrag wurden Anbieter von Nahrungsergänzungsmitteln mit Cannabidiol (einem Inhaltsstoff der Hanfpflanze) recherchiert, damit die zuständigen Behörden eine Prüfung der Verkehrsfähigkeit vornehmen können.

Im Rahmen des koordinierten Kontrollplans „eFood“ der Europäischen Kommission haben im Berichtsjahr 25 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz Webseiten aufgespürt, auf denen mutmaßlich nicht verkehrsfähige Lebensmittel angeboten wurden. Schwerpunkt der Aktion waren Lebensmittel mit bestimmten Inhaltsstoffen, die in der EU nicht zugelassen sind, u. a. Angebote von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln mit den Substanzen Agmatin (4-aminobutyl) Guanidin Sulfat, Acacia rigidula, Epimedium grandiflorum und Hoodia gordonii. Für Deutschland hat das BVL die Aktivitäten der Bundesländer koordiniert. Die Online-Recherche erfolgte durch die Länderstelle G@ZIELT. Die deutschsprachigen Online-Angebote, die im Rahmen der Aktion identifiziert wurden, wurden zur Überprüfung an die zuständigen Behörden in den Bundesländern bzw. in den Mitgliedstaaten weitergeleitet. Die von der Zentralstelle ermittelten Anbieter mit Sitz in den Mitgliedstaaten und in Drittländern wurden durch das BVL über das Amtshilfesystem AAC an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Durch die Bundesländer wurden Prüfungen der Onlineauftritte und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. In einem Fall wurde eine Meldung im Schnellwarnsystem RASFF erstellt.

Die Europäische Kommission und das BVL veröffentlichten eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller teilnehmenden Mitgliedstaaten im Internet⁴.

Die Registrierungspflicht gilt sowohl für stationäre Händler als auch für Onlinehändler. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der online angebotenen Lebensmittel, da registrierte Onlinehändler von ihrer zuständigen Behörde genauso risikoorientiert überwacht werden wie der stationäre Handel. Das Bundeszentral-

⁴ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/oc_eucp_ecom2017_comm-recom_annex_en.pdf
https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/05_Fachmeldungen/2018/2018_02_23_BVL_koordiniert_eFood.html

amt für Steuern (BZSt) übermittelt der Zentralstelle hierzu gemäß § 38a LFGB regelmäßig Informationen zu Lebensmittelonlinehändlern, die von Deutschland aus ihre Produkte im Internet anbieten. Diese Daten - sortiert nach zuständigen Behörden - werden von G@ZIELT an die Bundesländer weitergeleitet. Die vor Ort zuständigen Behörden können auf der Grundlage der vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelten Daten überprüfen, ob die Unternehmen ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind. Seit Beginn der Datenlieferungen im Jahr 2011 waren im Lebensmittelbereich rund 10 % der Betriebe zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht registriert. Deshalb wird die Überprüfung der Registrierung von Online-Lebensmittelunternehmen kontinuierlich fortgeführt.

Im Jahr 2017 fanden Sondierungsbesuche der Direktion F der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission (SANTE/F) zum Thema „Internethandel Lebensmittel“ in mehreren Mitgliedstaaten statt. Die Sondierungsbesuche dienten dem Zweck, zu ermitteln, wie die Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln in die amtliche Kontrolle integriert wurde. In Deutschland wurden neben G@ZIELT auch die zuständigen Behörden in einem Bundesland sowie dort ansässige Lebensmittelunternehmen und ein Onlinemarktplatz besucht. Ein Bericht der EU-Kommission ist für Herbst 2018 vorgesehen.

3.2 Futtermittel

Als Futtermittel gelten Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Das LFGB regelt Futtermittel, die sowohl für Heimtiere als auch für Nutztiere in den Verkehr gebracht werden, u. a. auch per Onlinehandel. Auch in diesem Bereich werden Produkte mit nicht zugelassenen bzw. gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und fehlerhaften Auslobungen angeboten. Im Rahmen des Jahresplans 2017 wurde diesbezüglich eine Schwerpunktrecherche durchgeführt:

Um besonderen Bedürfnissen in der Tierernährung gerecht zu werden, werden Futtermittel für bestimmte Ernährungszwecke angeboten. Bei diesen Futtermitteln dürfen Aussagen zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten nur auf den konkreten Ernährungszweck bezogen sein. Dies wird in der Praxis häufig außer Acht gelassen. Bei der Recherche zum Jahresplanprogramm „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ wurden Anbieter von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke mit Sitz in Deutschland identifiziert. Im Jahr 2017 wurden im Rahmen der Recherche Anbieter von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Nutztiere einschließlich Pferden und Fohlen berücksichtigt.

Bei Feststellung unzulässiger Aussagen auf dem Produkt und/oder im Onlineshop durch die zuständigen Behörden wurden die betroffenen Anbieter entsprechend belehrt und eine gesetzeskonforme Korrektur der Aussagen gefordert.

3.3 Bedarfsgegenstände

Bedarfsgegenstände sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und nicht nur vorübergehend mit dem Menschen in Berührung zu kommen. Neben Geschirr, Besteck und Kochutensilien gehören beispielsweise auch Spielwaren, Bekleidung, Verpackungen für kosmetische Mittel und Reinigungsmittel für den häuslichen Gebrauch dazu.

Zur Identifizierung von potentiell risikobehafteten Onlineangeboten von Bedarfsgegenständen, die sich an deutscher Verbraucher richten, wird anhand der Meldungen in den europäischen Schnellwarnsystemen RASFF und RAPEX gezielt geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden.

Hierbei wurden zahlreiche Onlineangebote der betroffenen Produkte für deutsche Verbraucher gefunden und an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Im Jahr 2017 wurden bei Recherchen mehrere Lederprodukte identifiziert, vor denen aufgrund von zu hoher Konzentration des Kontaktallergens Chrom VI gewarnt wurde. Betroffen waren unter anderem Kinderschuhe, Reithandschuhe und Lederhosen. Des Weiteren wurden Küchenartikel ermittelt, vor deren Nutzung aufgrund von zu hoher Freisetzung von Formaldehyd gewarnt wurde. Bei weiteren Recherchen wurden Onlineangebote von Buntstiften gefunden, die einen unzulässig hohen Bleigehalt aufwiesen.

Im Rahmen eines Länderauftrags wurde nach Bedarfsgegenständen recherchiert, die laut Onlineangebot aus „100% Bambus“ bestehen und „biologisch abbaubar“, gleichzeitig aber auch spülmaschinenfest sein sollen. Hintergrund war, dass diverse Hersteller Produkte anbieten, die vollständig aus pflanzlichen Bestandteilen bestehen sollen, tatsächlich jedoch hohe Anteile von Melamin-Kunstharz enthalten. Die Online-Recherche ergab, dass entsprechende Produkte für deutsche Verbraucher im Internet angeboten werden. Die zuständigen Behörden wurden über die betroffenen Angebote informiert.

3.4 Kosmetische Mittel und Tätowiermittel

Kosmetische Mittel sind Substanzen, die dafür vorgesehen sind, äußerlich mit dem menschlichen Körper (Haut, Nägel, Haare), den Zähnen und den Mundschleimhäuten in Berührung zu kommen. Hierzu zählen unter anderem Mittel zur Verschönerung wie Schminke, Nagellack, Hautcreme oder Mittel zur Beeinflussung des Körpergeruchs wie Parfüm und Deos ebenso wie Seife, Zahnpasta, Sonnencreme, Rasierschaum oder Badezusatz.

Auch im Jahr 2017 wurden bei Recherchen wieder Hautbleichmittel mit dem nicht zulässigen Inhaltsstoff Hydrochinon ermittelt. Der Einsatz von Hydrochinon in kosmetischen Mitteln zur Hautbleichung ist in der EU verboten, da Hydrochinon im Verdacht steht, krebserregend zu sein. Bei weiteren Recherchen wurden Sonnenschutzmittel für Kinder identifiziert, die die Konservierungsstoffe Methylchloroisothiazolinon (MCI) und Methylisothiazolinon (MI) enthielten. Diese sind in nicht abspülbaren kosmetischen Mitteln verboten. Schwermetalle wie Blei waren ebenfalls Auslöser für Recherchen nach kosmetischen Mitteln. Unter anderem wurde nach Lippenstiften mit unzulässig hohen Bleikonzentrationen recherchiert.

Der Jahresplan 2017 umfasste bei den „Kosmetischen Mitteln“ die Schwerpunktuntersuchung „Wimpernwachstumsmittel“. Wimpernwachstumsmittel werden im Internet als kosmetische Mittel vermarktet. Sie enthalten oftmals Prostaglandine als Wirkstoffe, die im menschlichen Körper als Gewebshormone, sogenannte sekundäre Botenstoffe, wirken und Einfluss auf zahlreiche physiologische Prozesse im Organismus haben. Da sie in die Körperfunktionen eingreifen, kommt ihnen pharmakologische Wirkung zu, so dass es sich bei Wimpernwachstumsmitteln mit Prostaglandinen um zulassungspflichtige Arzneimittel handeln kann.

Bei der Recherche wurden Onlineshops und Anbieter auf Online-Marktplätzen ermittelt, die Wimpernwachstumsmittel für deutsche Verbraucher zum Kauf anbieten und die ihren Sitz in Deutschland haben. Durch die zuständigen Behörden in den Bundesländern fanden Vor-Ort-Kontrollen statt, bei denen die Händler unter anderem veranlasst wurden, Angebote aus dem Internetangebot zu entfernen und bei denen Probenahmen stattfanden. Bei mehreren Probenahmen wurden Kennzeichnungsmängel beanstandet. Nicht bekannte Anbieter wurden in die amtliche Überwachung aufgenommen. In Fällen, in denen bei Vor-Ort-Kontrollen Produkte von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat beanstandet wurden, fand eine Weiterleitung der Prüfberichte, teilweise über das EU-Amtshilfe-Verfahren, an die zuständigen Behörden zur weiteren Verwendung statt. Bei Probenuntersuchungen wurden die nachfolgenden Prostaglandin-Derivate nachgewiesen:

- Bimatoprost
- Methyl Dihydronoralfaprostal
- Cloprostenol-Isopropylester
- Tafluprost-Ethylamid

In der Folge wurde das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) um eine Bewertung der Sicherheit von Wimpernwachstumsmitteln gebeten.

Neben kosmetischen Mitteln wurden von der Zentralstelle auch nach Onlineangeboten von Tätowiermitteln aufgrund von RAPEX-Meldungen recherchiert. Mit dem Begriff „Tätowiermittel“ werden Farbstoffe bezeichnet, die in oder unter die menschliche Haut eingebracht werden. Grundsätzlich ist bereits im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geregelt, dass keine Tätowiermittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen (§§ 30, 31 LFGB). Tätowiermittel sind über die Tätowiermittel-Verordnung rechtlich geregelt. Hier sind unter anderem die erforderliche Kennzeichnung von Tätowiermitteln sowie das Verbot von bestimmten Stoffen festgelegt.

Bei mehreren Recherchen wurden Tätowiermittel gefunden, vor denen aufgrund zu hoher Konzentration an aromatischen Aminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gewarnt wurde. Durch die zuständigen Behörden wurde unter anderem veranlasst, dass die Waren aus dem Verkauf genommen und beseitigt wurden und Warenangebote aus dem Internet entfernt wurden.

3.5 Tabakerzeugnisse

Mit In-Kraft-Treten des neuen Tabakrechts am 20. Mai 2016 wurde die EU-Tabakerzeugnisrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Das Tabakrecht setzt sich aus dem deutschen Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung zusammen und regelt Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse.

Zu den Tabakerzeugnissen zählen Rauchtobakerzeugnisse wie Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, loser Tabak (Feinschnitt) zum Selberdrehen oder als Pfeifentabak sowie Tabak für Wasserpfeifen und rauchfreie Erzeugnisse wie Schnupftabak und Kautabak. Zu den verwandten Erzeugnissen zählen tabak- oder nikotinhaltige Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten einschließlich E-Shishas sowie Nachfüllbehälter (E-Liquids) sowie pflanzliche Raucherzeugnisse, die keinen Tabak enthalten und auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten basieren wie Kräuterzigaretten.

Im Jahr 2017 wurde im Auftrag der Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz eine Marktübersicht zu Produkten, mit denen eine nachträgliche Aromatisierung von Feinschnitttabak möglich ist, und zu deren Anbietern vorgenommen. Die gewonnenen Informationen sollen zur Herbeiführung einer europäischen Regelung genutzt werden.